



REPUBLIC ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 6.6.2024

Bürgerstraße 34 / III
6020 Innsbruck / Österreich

Tel.: +43 (0)5 76014 342614
Fax: +43 (0)5 76014 342695

Sachbearbeiter/in:
Bezirksanwalt

Personenbezogene Ausdrücke in
diesem Schreiben umfassen Frauen
und Männer gleichermaßen

Dem
Bezirksgericht

Innsbruck

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck stellt gemäß §§ 30 Abs. 1 , 36 Abs. 3, 210 Abs. 1 StPO
gegen

[REDACTED]

den

S t r a f a n t r a g :

[REDACTED] habe am 25.7.2023 in Innsbruck [REDACTED] t
[REDACTED] dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt, dass sie in
einer E-Mail an die Ärztekammer für Tirol behauptet habe, [REDACTED]
habe seine Amt und Standespflicht als Arzt nicht ordnungsgemäß erfüllt und ihre
Verletzungen unsachgemäß und nur notdürftig versorgt zu haben sowie die
Rechnung nicht sachgemäß zu erstellen und Touristen überhöhte Rechnungen
auszustellen, ihn mithin einer Verletzung von Standespflichten falsch verdächtigt,
wobei sie wusste (§ 5 Abs. 3), dass die Verdächtigungen falsch waren.




█ habe hiedurch das Vergehen der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 erster Fall StGB begangen und sei hierfür nach § 297 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

Anträge:

1. Anordnung einer Hauptverhandlung vor dem gemäß §§ 30 Abs. 1, 36 Abs. 3 StPO zuständigen Bezirksgericht Innsbruck;
2. Ladung des █ zur Hauptverhandlung als Angeklagten;
3. Ladung und Einvernahme der Zeugen █
4. Gemäß § 252 Abs. 2 StPO unter Bedachtnahme auf § 252 Abs. 1 StPO: Verlesung des Abschlussberichtes der Polizeiinspektion Innere Stadt samt kriminalpolizeilicher Erhebungen und Beilagen sowie der Strafregisterauskunft der Angeklagten

Staatsanwaltschaft Innsbruck

 SIGNATUR	Unterzeichnet von	█
	Datum	06.06.2024
	Prüfinformation	Informationen zur Signaturprüfung unter https://www.signaturprüfung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art.25 Abs.2 der Verordnung (EU) Nr.910/2014 vom 23.Juli 2014 (eIDAS-VO) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	